

Magistrat der Stadt Wien  
MA 65 – Rechtliche  
Verkehrsangelegenheiten  
Ungargasse 33  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
MA 65 – 2497/2005	UV-GSt/Li	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105		19.12.2005

Entwurf einer Verordnung der Wiener Landesregierung  
gemäß § 13 Wiener Umgebungslärmschutzgesetz  
über die Festlegung näherer Regelungen zur Beschreibung  
der Lärmindizes, der Bewertungsmethoden  
für Lärmindizes und der Mindestanforderungen  
für die Ausarbeitung von Strategischen  
Lärmkarten, Konfliktplänen und Aktionsplänen  
sowie über die Festlegung der ruhigen Gebiete  
(Wiener Umgebungslärmschutzverordnung)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK) nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

### **Zusammenfassung**

Vorschläge im Sinne des vorliegenden Verordnungsentwurfs waren samt inhaltlicher Begründung schon in den Erläuterungen zum geplanten Bundes-LärmG zur Diskussion gestellt. Die AK hat diese schon damals abgelehnt. Die AK lehnt auch den vorliegenden Entwurf als ungenügend ab und fordert dringend deutliche Nachbesserungen im Interesse der Lärmvorsorge.

Dazu sind vor allem die Schwellwerte, die die Pflicht zur Aktionsplanung auslösen, grundsätzlich auf das Niveau von Vorsorgewerten, dh jedenfalls auf 55 Dezibel (dB) tagsüber und 45 dB während der Nacht abzusenken.

Neben anderen Verbesserungen sollte als Abend der Zeitraum zwischen 18:00 und 22:00 Uhr festgelegt werden. Der verstärkte Anspruch auf Lärmschutz für den Abendzeitraum soll schon ab 18:00 Uhr gelten.

Völlig unzulänglich ist die für Wien geplante Umsetzung der Vorgaben zur Ausweisung der „ruhigen Gebiete“. Sie entbehren jeglicher Lärm schützender Wirkung und müssen völlig neu gestaltet werden.

### Allgemeines

Die AK lehnt den vorliegenden Entwurf als ungenügend ab und fordert Nachbesserungen, damit der Entwurf grundlegenden Anforderungen an eine Lärm vorsorgende Vorschrift stand hält. Dies begründet sich wie folgt:

Die AK hat schon sehr ausführlich zum Ende 2004 zur Begutachtung versandten **Entwurf für das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz**, sowie zum im Juni 2005 zur Begutachtung versandten **Entwurf für ein Wiener Umgebungslärmschutzgesetz** Stellung bezogen und dabei

- den Hintergrund des damaligen Entwurfes und die anstehenden rechtlichen wie faktischen Problemlagen ausgeleuchtet und
- die grundlegenden Mängel der damaligen Entwürfe sowie die Kritikpunkte im Detail herausgearbeitet.

Auf die Stellungnahme der AK vom 18.1.2005 wird aber auch deswegen verwiesen, weil die AK **bereits damals zu den Eckpunkten des nun vorliegenden Verordnungsentwurfes Stellung bezogen hat**. Diese waren samt inhaltlicher Begründung schon in den zugehörigen Erläuterungen zur Diskussion gestellt.

### Der Entwurf für eine Bundes-Umgebungslärmverordnung

Zudem hat die AK auch sehr ausführlich zum im September zur Begutachtung versandten **Entwurf für eine Bundes-Umgebungslärmverordnung** Stellung bezogen. Da hat sich gezeigt, dass die **letztlich im Parlament beschlossene Fassung des Bundes-Umgebungslärmgesetzes** im Vergleich zum Begutachtungsentwurf keinerlei Verbesserungen, sondern punktuell sogar noch Verschlechterungen enthalten hat. Auf die diesbezügliche Stellungnahme der AK vom 29.9.2005 wird aber auch deswegen verwiesen, weil auch der **damals vorgelegte Verordnungsentwurf** keinerlei Verbesserungen sondern wiederum **nur Verschlechterungen im Vergleich dazu enthalten hat**, was noch im Zuge der Begutachtung des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes als mögliche Eckpunkte der künftigen Bundesverordnung angekündigt war.

Die damals vorgetragene Kritik betraf insb die Absicht, dass für Österreich **nur ein dreistündiger Abendzeitraum** (~ 19:00 bis 22:00 Uhr) gelten soll. Weiters hat die AK die **Schwellwerte**, die die Pflicht zur Aktionsplanung auslösen, **generell als viel zu hoch angesetzt** kritisiert. Gerade im Interesse einer vorsorgenden Lärminderungsplanung erscheint es unerlässlich, die **Pflicht zur Aktionsplanung schon mit der Überschreitung von Vorsorgewerten**, wie sie zB in Gestalt der *Planungsrichtwerte für Wohngebiete* in Niederösterreich sogar verordnet sind, **einsetzen zu lassen**.

Angesichts der Tatsache, dass der Bund und die Bundesländer bislang an einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise festgehalten haben und auch dem vorliegenden Vor-

schlag nicht zu entnehmen ist, dass für Wien anspruchsvollere Lösungen getroffen werden sollen, **gilt die in der Stellungnahme der AK zum Entwurf für eine Bundes-Umgebungslärmverordnung vorgetragene Kritik** (siehe Anlage) **sinngemäß auch für das Umsetzungskonzept für den Bereich des Landes Wien samt dem vorliegenden Verordnungsentwurf.**

**Zum vorliegenden Entwurf im Besonderen:**

Inhaltlich Neues enthält lediglich Artikel VI des vorliegenden Entwurfes. Mit dieser Bestimmung soll die für das (noch nicht beschlossene) Wiener Umgebungslärmschutzgesetz geplante **Definition eines „ruhigen Gebietes“** umgesetzt werden.

Die AK hat in ihrer Stellungnahme vom 20.6.2005 zum Entwurf für ein Wiener Umgebungslärmschutzgesetz die geplante Definition positiv als „großzügig“ hervorgehoben, da die geplanten Schwellwerte vergleichsweise große Flächen versprochen, denen künftighin der Schutz als „ruhiges Gebiet“ zugute kommen sollte. **Die nun geplante Fassung verkehrt die lobenswerte Absicht aber genau in ihr Gegenteil und wird daher kategorisch abgelehnt.**

Denn wenn „*ruhige Gebiete*“ nur „*jene Teilbereiche der nachfolgend aufgezählten Schutzgebiete (sind), in welchen die Summe aller Schallquellen, ausgenommen jedoch Fluglärm, einen Schwellenwert von 50 dB Lden und 40 dB Lnight nicht übersteigt....*“, so entbehrt die geplante Bestimmung jeglicher Lärm schützenden Wirkung. Ihrem Wortlaut nach führt ja jede faktische Zunahme des einwirkenden Verkehrslärms automatisch zu einer Verkleinerung des als „ruhiges Gebiet“ geltenden Teilbereichs der nachfolgend aufgezählten Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Worin die Lärm schützende Wirkung dieser Vorschrift dann noch bestehen soll, ist nicht erkennbar. Sie muss daher völlig neu gestaltet werden, damit zum Ausdruck kommt, worin der Schutzanspruch der Wiener Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Einzelnen bestehen soll. Zudem ist auch festzuhalten, dass es **völlig unsachlich ist, bei der Frage der Bestimmung von Ruhegebieten den Fluglärm außer Betracht zu lassen.**

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident

Maria Kubitschek  
iV des Direktors

**Anlage**

AK-Stellungnahme zur Bundes-Umgebungslärmverordnung vom 29.9.2005